



HVBG

HVBG-Info 03/1985 vom 21.02.1985, S. 0041 - 0045, DOK 311.171/017-BSG

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 17a RVO bei stationärer Behandlung (Sturz aus ungeklärter Ursache in der Naßzelle des Krankenzimmers) - BSG-Urteil vom 22.11.1984 - 2 RU 43/83

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 17a RVO bei stationärer Behandlung (Sturz aus ungeklärter Ursache in der Naßzelle des Krankenzimmers);
hier: BSG-Urteil vom 22.11.1984 - 2 RU 43/83 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 12.05.1981 - 2 RU 7/80 - vgl. 183/81)
Das BSG hat mit Urteil vom 22.11.1984 - 2 RU 43/83 - entschieden, daß die bei der Klägerin (Betriebskrankenkasse) gegen Krankheit versicherte K. bei einem Sturz aus ungeklärten Gründen in der Naßzelle ihres Krankenzimmers anlässlich einer stationären Behandlung (wegen einer Involutionspsychose mit paranoiden und depressiven Zügen sowie deutlichen arteriosklerotischen Symptomen) keinen von der Beklagten (BG) zu entschädigenden Arbeitsunfall gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 17a RVO erlitten hat. Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil weisen wir besonders hin:
"Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG ist Frau K. aus ungeklärten Gründen gestürzt. Sie war gesundheitlich in der Lage, für sich selbst zu sorgen. Mit der Naßzelle war sie seit mehreren Tagen vertraut. Die Naßzelle war nicht sehr groß, aber besonders auf die Bedürfnisse kranker und hilfs- bzw. pflegebedürftiger Menschen ausgerichtet; der Fußboden war mit rutschfestem PVC ausgelegt. Die Klägerin legt nicht dar, inwieweit eine maßstabgerechte Skizze oder eine Besichtigung der Naßzelle und die Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Verfassung von Frau K. Tatsachen ergeben haben würden, die darauf schließen ließen, daß Frau K. infolge besonderer, der stationären Unterbringung eigentümlichen Verhältnissen gestürzt ist und sich dabei verletzt hat. Da nicht festgestellt werden können, aus welchen Gründen Frau K. die Naßzelle in ihrem Krankenzimmer aufgesucht hat, warum sie in der Naßzelle gestürzt ist und ob der stationären Unterbringung eigentümliche besondere Verhältnisse für den Sturz zumindest wesentlich mitverantwortlich waren, liegt ein von der Beklagten zu entschädigender Arbeitsunfall nicht vor."